

05 | Pflicht zur elektronischen Beantragung von Entsendebescheinigungen und Ausnahmevereinbarungen für Abkommensstaaten

Januar 2026

Seit dem 1. Januar 2026 gilt für Unternehmen: Entsendebescheinigungen und Ausnahmevereinbarungen für Abkommensstaaten müssen verpflichtend elektronisch beantragt werden. In diesem Beitrag erfahren Sie Details zu den gesetzlichen Grundlagen, den praktischen Auswirkungen und den wichtigsten Übergangsregelungen.



Bisher mussten ausschließlich A1-Bescheinigungen für Auslandstätigkeiten innerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich elektronisch beantragt werden. Mit Inkrafttreten des § 106c Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) zum 1. Januar 2026 wurde dieses Verfahren spürbar ausgeweitet: Nun sind auch Entsendebescheinigungen (zum Beispiel D/USA 101 oder VRC/D 101) sowie Ausnahmevereinbarungen, die mit den sogenannten Abkommensstaaten (Staaten mit bilateralen Sozialversicherungsabkommen) geschlossen werden, verpflichtend elektronisch zu beantragen. Hier sind die wichtigsten Änderungen und Auswirkungen im Überblick:

Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung

Die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens basiert auf § 106c SGB IV, der im Rahmen des Gesetzes zur Digitalisierung der Sozialversicherung geschaffen wurde. Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsprozesse, die Reduzierung des Papieraufwands sowie die Verbesserung der Nachverfolgbarkeit und Bearbeitung.

Auswirkungen für Unternehmen:

- Umstellung auf elektronische Verfahren: Unternehmen und ihre (Steuer-)Berater:innen müssen sich auf die elektronische Beantragung umstellen. Papierformulare werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr akzeptiert (Ausnahme siehe unten).
- Nutzung von zertifizierten Systemen: Die Beantragung erfolgt über zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme oder über eine entsprechende Ausfüllhilfe (zum Beispiel SV-Meldeportal). Diese Systeme gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen und sind von den zuständigen Sozialversicherungsträgern zugelassen.

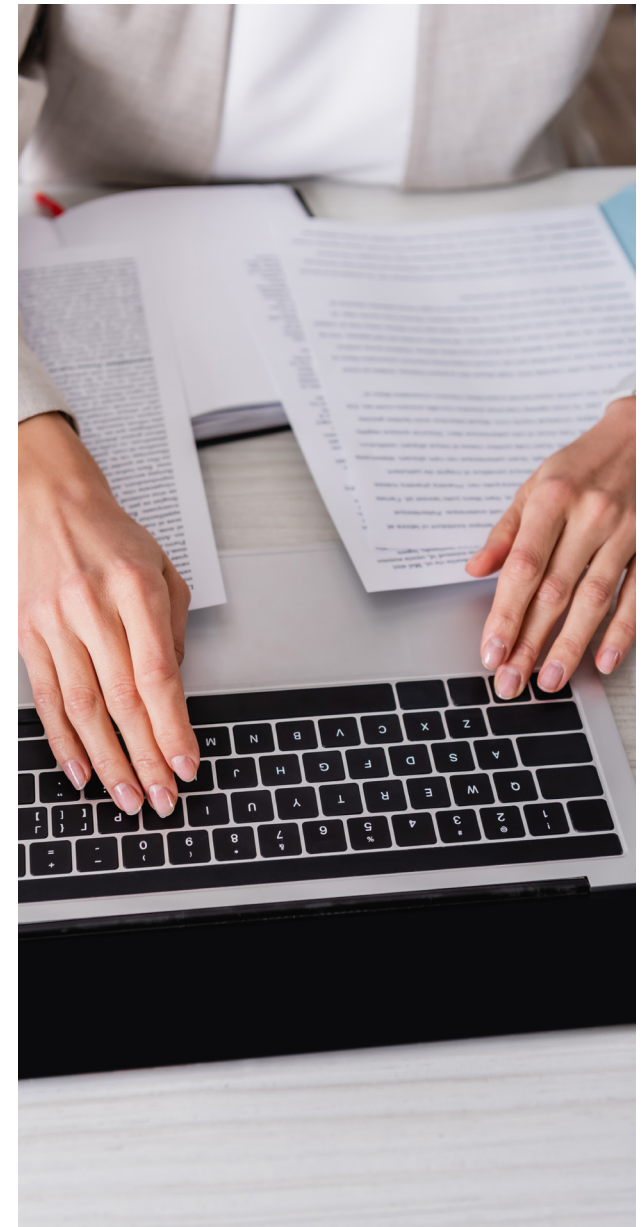
Im Zuge der Digitalisierung wurden vier Antragsarten neu in das elektronische Verfahren integriert:

- SVA-Antrag Entsendung Beschäftigte
- SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber
- SVA-Antrag Entsendung Selbstständige
- SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung Selbstständige
- Schnellere Bearbeitung: Die elektronische Übermittlung ermöglicht eine schnellere Bearbeitung und Rückmeldung durch die zuständigen Behörden.

- Dokumentationspflicht: Unternehmen müssen sicherstellen, dass die elektronisch übermittelten Daten korrekt und vollständig sind. Fehlerhafte oder unvollständige Anträge können zu Verzögerungen und/oder Ablehnungen führen.
- Es gibt eine Ausnahme vom elektronischen Verfahren: In Fällen, die in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) fallen, bleibt das Papierverfahren vorerst bestehen. Anträge müssen dort weiterhin auf anderen Wegen, zum Beispiel per E-Mail mit PDF-Anhang oder auf dem Postweg, eingereicht werden. Dies gilt beispielsweise für Entsendungen von Personen, für die der Arbeitgeber keine Rentenversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle abführt.

Übergangsregelungen:

Für Anträge, die vor dem 1. Januar 2026 gestellt wurden, gelten weiterhin die bisherigen (Papier-) Verfahren. Seit dem Stichtag ist ausschließlich das elektronische Verfahren zulässig. Unternehmen sollten sich daher kurzfristig auf die neuen digitalen Prozesse einstellen und ihre Software entsprechend anpassen beziehungsweise eine entsprechende Beraterin oder einen entsprechenden Berater kontaktieren.



Fazit

Die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens für Entsendebescheinigungen und Ausnahmevereinbarungen ab 2026 (Abkommensstaaten) verspricht eine schnellere Bearbeitung der Anträge. Unternehmen (und gegebenenfalls deren Berater:innen) profitieren von effizienteren Abläufen, müssen sich jedoch kurzfristig auf die notwendigen systemseitigen Umstellungen einstellen, um Verzögerungen zu vermeiden und die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Eine frühzeitige Vorbereitung oder Zusammenarbeit mit entsprechenden Berater:innen sichert einen reibungslosen Übergang in die digitale Verwaltung.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Matthias Henne

Senior Manager, Tax,
Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können
Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden
Sie auf unserer Übersichtsseite im
Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.